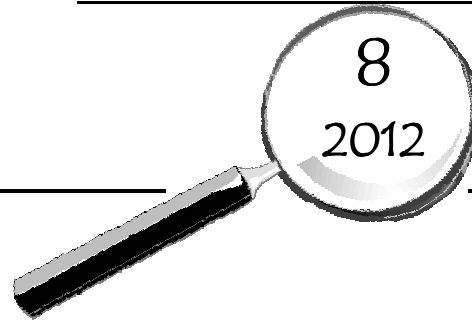




Wirtschaft & Steuern

Neuerungen im Gesellschaftsrecht – Die „vereinfachte GmbH“	1
Kunden- und Lieferantenliste 2012	3
Meldung für private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern	6

Arbeit & Soziales

Check up - 5.000 Euro Lehrlingsförderung	7
--	---

Wirtschaft & Steuern

Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Die „vereinfachte GmbH“

Die letzten Neuerungen bezüglich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz GmbH) betreffen die Einführung zweier vereinfachter Gesellschaftsformen. Zum Einen die **vereinfachte GmbH** und zum Anderen die **GmbH mit vermindertem Gesellschaftskapital**.

Die Rechtsform der **vereinfachten GmbH** wurde mit der sogenannten Liberalisierungsverordnung (Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24.1.2012) welche im Handelsgesetz (Art. 2463-bis ZGB) eingetragen ist, eingeführt.

Die Gesetzgebung sieht für diese Art von Rechtsform, im Gegensatz zur „ordentlichen“ GmbH, bestimmte Einschränkungen und Voraussetzungen vor. Die wesentlichen Merkmale betreffen die Gesellschafter und das Gesellschaftskapital. Der oder die Gesellschafter dürfen bei Gründung der Gesellschaft das Höchstalter von 35 Jahren nicht überschritten haben und dürfen ausschließlich natürliche Personen (d.h. die Privatperson mit all ihren Rechten und Pflichten) sein. Das Gesellschaftskapital muss mindestens Euro 1,00 betragen und darf den Betrag von Euro 9.999,99 nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Höchstalters hat der oder haben die Gesellschafter zwei Optionen:

- Austritt aus der Gesellschaft bzw. Übertragung der Anteile;
- Umwandlung der Gesellschaft in eine ordentliche GmbH bzw. in eine GmbH mit vermindertem Gesellschaftskapital.

Wird hingegen das Gesellschaftskapital erhöht sodass dieses mindestens Euro 10.000,00 beträgt, so muss die Gesellschaft in eine ordentliche GmbH umgewandelt werden. Weiters kann das Gesellschaftskapital bei der vereinfachten GmbH ausschließlich durch Bareinlagen gezeichnet werden. Wie bei der ordentlichen GmbH kann die vereinfachte GmbH auch als Einpersonengesellschaft gegründet und geführt werden.

Was die Gründung einer vereinfachten GmbH anbelangt, so muss der Gründungsakt bzw. das Statut einer genauen, vom Ministerium vorgegebenen Vorlage

(Ministerialdekret Nr. 138 vom 23.06.2012; staatliches Amtsblatt vom 14.08.2012) entsprechen, welche mittels öffentlicher Urkunde über einen Notar zu erfolgen hat. Weiters unterliegt der Gründungsakt keinen Notariats- bzw. Sekretariatsspesen; auch die Stempelsteuer ist nicht fällig. Einzig die Registersteuer von Euro 168,00 muss bezahlt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Gründung einer vereinfachten GmbH ist die Zusammensetzung des Verwaltungsorgans. Letzteres darf nur aus natürlichen Personen bestehen welche notwendigerweise Gesellschafter sein müssen.

Mit der kürzlich erlassenen Verordnung für Wirtschaftsförderungen (Art. 44 des Gesetzesdekretes Nr. 82 vom 22.6.2012) wurde eine weitere vereinfachte Gesellschaftsform eingeführt: die **GmbH mit vermindertem Gesellschaftskapital**. Da es hierfür kein eigener Artikel im ZGB vorgesehen ist, nimmt man Bezug auf den Artikel 2463-bis des ZGB für die vereinfachte GmbH. Es handelt sich hierbei um eine Fortentwicklung der vereinfachten GmbH.

Das Gesellschaftskapital muss wiederum zwischen Euro 1,00 und Euro 9.999,99 betragen und darf nur durch Geldmittel eingezahlt werden. Falls die Höchstgrenze überschritten wird, gelten nicht mehr die zwei Optionen wie bei der vereinfachten GmbH, sondern es muss eine Umwandlung in eine ordentliche GmbH erfolgen. Der wesentliche Unterschied und deshalb auch die „Fortsetzung der vereinfachten GmbH“ genannt, ist das Alter der Gesellschafter. Diese Rechtsform erlaubt auch ein Alter von über 35 Jahren unter der Voraussetzung, dass die Gesellschafter natürliche Personen sind.

Neben dem reduzierten Gesellschaftskapital gibt es für diese Gesellschaftsform keine weiteren Vereinfachungen bzw. Kostenvergünstigungen. Es sind keine vereinfachte Vorlagen für den Gründungsakt bzw. das Statut vorgesehen, sodass die Satzungen nach den Bestimmungen für die ordentliche GmbH erstellt werden müssen. Weiters sind auch keine Gebührenerleichterungen vorgesehen, womit Notariats- und Sekretariatsspesen, sowie Stempelsteuern anfallen. Auch die Einschränkungen bzgl. des Verwaltungsorgans sind aufgehoben; d.h. auch Nicht-Gesellschafter können zum Verwalter ernannt werden und die Verwaltungsform kann laut Bestimmungen des ZGB frei gewählt werden.

Es folgt nochmals eine Auflistung der drei verschiedenen Gesellschaftsformen der GmbH mit ihren Unterschieden:

	Vereinfachte GmbH	GmbH mit vermindertem Gesellschaftskapital	Ordentliche GmbH
Alter	< 35	keine Einschränkung	keine Einschränkung
Gesellschafter	natürliche Person	natürliche Person	natürliche und juristische Person
Gesellschaftskapital	min. 1,00 - 9.999,99 €	min. 1,00 - 9.999,99 €	min. 10.000,00 €
Zeichnung des Kapitals	nur Bareinlagen	nur Bareinlagen	Bareinlagen und andere Formen
Kosten	keine Notariats-, Sekretariatsspesen, sowie Stempelsteuer; fixe Registersteuer (€ 168)	Es fallen alle mit der Gründung verbundenen Spesen an	Es fallen alle mit der Gründung verbundenen Spesen an
Verwalter	Gesellschafter	auch nicht Gesellschafter	auch nicht Gesellschafter

Fazit:

Die neue vereinfachte GmbH stellt an sich eine sehr einfache und kostengünstige Gesellschaftsform dar und bringt zudem den Vorteil der beschränkten Haftung mit sich. Man sollte dabei aber die bei der Führung der Gesellschaft anfallenden Spesen nicht außer acht lassen. Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Buchführung besteht weiters die Pflicht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses. Im Gegensatz dazu bestehen

diese Verpflichtungen bei Führung eines Betriebes als Einzelbetrieb bzw. als Personengesellschaft nicht.

Zudem wurde auch kürzlich ein begünstigtes Besteuerungssystem (5% Besteuerung der Unternehmenseinkünfte) für Kleinunternehmer („*contribuenti minimi*“) bis zu einem Alter von 35 Jahren eingeführt.

Deswegen sollte vor Gründung einer vereinfachten GmbH, unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände (vorhandene Geldmittel, benötigte Geldmittel von Kreditinstituten) und Aussichten (Umsatzentwicklung, allgemeine Entwicklung des Unternehmens), auf alle Fälle eine Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen der einzelnen Betriebs- bzw. Besteuerungsformen gemacht werden.

Kunden- und Lieferantenliste 2012

Vorausschauend auf die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2012 mit **Abgabefrist am 30. April 2013** möchten wir unsere Kunden auf die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit der Abfassung und der Einholung der benötigten Daten aufmerksam machen.

Zum heutigen Zeitpunkt gelten die selben Bestimmungen und Voraussetzungen wie für die Kunden- und Lieferantenliste betreffend das Jahr 2011 (siehe unser Kanzleirundschreiben Nr. 03/2012).

Zusammenfassend die wichtigsten Eckdaten zur Kunden- und Lieferantenliste:

Inhalt der Meldung

Es müssen alle Erwerbe und Lieferungen von Waren, sowie alle geleisteten und erhaltenen Dienstleistungen gemeldet werden, welche einen Gegenwert von **Euro 3.000,00 (MwSt.-Grundlage)** übersteigen. Das Limit von Euro 3.000,00 gilt bei Umsätzen für welche die **Rechnungslegungspflicht** besteht.

Für alle Umsätze, welche der MwSt. unterliegen aber **keine Rechnungslegungspflicht** besteht (z.B. „*ricevute fiscali*“ oder „*scontrini*“), hat der Gesetzgeber die Schwelle auf **Euro 3.600,00 (Bruttobetrag inkl. MwSt.)** festgelegt. Hierbei handelt es sich vor allem um Operationen mit dem Endverbraucher.

Relevante und nicht relevante Umsätze

Grundsätzlich sind alle mwst-relevanten Umsätze, also sämtliche Umsätze welche in der MwSt.-Jahreserklärung erfasst werden, für die Kunden- und Lieferantenliste relevant. Die Ausnahme bilden jene Umsätze welche bereits in anderen Meldungen an die Agentur der Einnahmen (z.B. Intrastat-Meldung, Black-List-Meldung, Zollabfertigungen,...) erfasst sind.

Sämtliche Umsätze, welche außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. liegen (z.B. Art. 15, Art. 2, Art. 26 des DPR 633/72), sind für die Meldung nicht relevant. In der Meldung sind also nur die steuerbaren („*imponibili*“), nicht steuerbaren („*non imponibili*“) und befreiten („*esenti*“) Umsätze zu erfassen.

▪ Relevante Umsätze:

- steuerbare Umsätze
- nicht steuerbare Umsätze gegenüber Gewohnheitsexporturen (Art. 8, c.1, lett. c), DPR 633/72);

- nicht steuerbare Umsätze für Exporte gleichgestellte Umsätze (Art. 8-bis, Art. 38-quarter, Art. 71, Art. 72 des DPR 633/72)
- nicht steuerbare Umsätze für internationale Dienstleistungen (Art. 9, DPR 633/72)
- befreite Umsätze (Art. 10 DPR 633/72)
- Umsätze aus Margenbesteuerung (Art. 36, DL 41/95), beschränkt auf die MwSt.-Grundlage
- Umsätze im Reverse Charge-Verfahren (z.B. Art. 17, c.6, DPR 633/72)
- Umsätze von Kleinunternehmen (nur Rechnungsempfänger)
- Unentgeltliche Abtretung von Gütern
- Eigenverbrauch

Hinweis:

Bei passiven Umsätzen gegenüber Kleinunternehmer („contribuenti minimi“) ist der Auftraggeber bzw. der Käufer für deren Angabe in der Kunden- und Lieferantenliste verpflichtet. Der Kleinunternehmer selbst ist von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste befreit.

▪ **Nicht relevante Umsätze:**

- Umsätze gegenüber **Nicht-MwSt.-Subjekten** (z.B. Privatpersonen, nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt.-Nr.), falls die Zahlung mittels **Kredit- oder Bankomatkarte** durchgeführt wird, die von einem inländischen Finanzinstitut ausgegeben worden ist;
- **Importe** bzw. Einfuhren aus Drittländern;
- direkte **Exporte** bzw. Ausfuhren in Drittländer (Art.8, c.1, lett. a) und b), DPR 633/72); auch im Zusammenhang mit Dreiecksgeschäften, sowie Operationen mit Übergabe des Gutes in Italien an den ausländischen Kunden und Ausfuhr innerhalb von 90 Tagen;
Hinweis: indirekte Exporte (Art.8, c.1, lett. c) DPR 633/72), sowie Umsätze lt. gegenüber Gewohnheitsexporturen (Art.8, c.1, lett. c), DPR 633/72) sind von der Meldung nicht ausgenommen!
- Umsätze, welche bereits in der **Intrastat-Meldung** erfasst sind;
Hinweis: interne Warenübergänge bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (Art. 58, DL 331/93) sind von der Meldung nicht ausgenommen!
- Umsätze, welche bereits in der **Black-List-Meldung** erfasst sind (Umsätze gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen);
- Umsätze, für welche **eigene Meldungen an die Agentur der Einnahmen** vorgesehen sind (sog. „Comunicazione all’Anagrafe Tributaria“). Davon betroffen sind Umsätze und Erwerbe für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Telefon, Versicherungen, Leasingverträge, Darlehen und Liegenschaften;
Hinweis: Dies gilt sowohl für die erhaltenen als, auch für die ausgestellten Rechnungen. Bei Leasingverträgen für Finanzierungsleasing und operatives Leasing gilt die Befreiung nur für die Leasinggesellschaft, da diese verpflichtet ist eine entsprechende Meldung an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln. Der Erwerb und Verkauf von Pkws ist von der Kunden- und Lieferantenliste nicht ausgenommen.
- **Interne Umsätze** zwischen verschiedenen Betriebsbereichen („rami d’azienda“), falls diese durch Rechnung belegt sind;
- Umsätze betreffend die **Einphasenbesteuerung** lt. Art. 74, DPR 633/72 (z.B. Bücher, Zeitschriften);
Hinweis: Bei diesen Umsätzen ist nur der erste Umsatz (Lieferung durch den Verleger) anzugeben.

Daten, welche in der Meldung angegeben werden müssen

Für jeden relevanten Umsatz (Erwerb bzw. Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen) müssen eine Reihe von Daten telematisch übermittelt werden.

Neben dem Datum der Umsatzerbringung (ausschlaggebend ist das Registrierungsdatum), dem Bezugsjahr, der Rechnungsnummer, der Zahlungsmodalität (einmaliger, aufgeteilter oder wiederkehrender Betrag), der Art des Umsatzes (steuerbar, nicht steuerbar, befreit), dem Betrag (Nettobetrag bei Rechnung, Bruttobetrag bei Steuerquittung oder Kassenbeleg) und der Art der Operation (Güter oder Dienstleistungen) müssen v.a. bei italienischen Kunden/Lieferanten die MwSt.-Nummer, bzw. falls nicht vorhanden die Steuernummer angegeben werden.

Für Ausländer, welche keine italienische Steuernummer besitzen, wurde eine Sonderbestimmung erarbeitet. Hier sind folgende Daten anzugeben:

↳ Natürliche Personen

- Vor- und Zuname
- Geburtsort/-datum
- Geschlecht
- Anschrift des Steuersitzes

↳ Juristische Personen und andere

- Firmenbezeichnung
- Anschrift des Steuersitzes
- persönliche Daten des gesetzlichen Vertreters

Achtung: Bei ausländischen Gesellschaften, Vereinen oder ähnlichen Organisationen, welche keine juristischen Personen sind müssen zusätzlich noch die Daten, wie bei den natürlichen Personen vorgesehenen, von mindestens einem gesetzlichen Vertreter der Organisation angegeben werden.

Kunden mit Buchhaltung in Kanzlei

Für Kunden mit Buchhaltung in der Kanzlei wird die Kunden- und Lieferantenliste von uns abgefasst und innerhalb der Frist telematisch übermittelt. Im Zusammenhang mit Umsätzen des Jahres 2012 und Umsätzen aus Tageseinnahmen weisen wir Sie auf folgendes hin:

▪ Belege bei Tageseinnahmen

Bei Ausstellung von Steuerquittungen („*ricevute fiscali*“) und Kassabelegen („*scontrini*“) mit einem Betrag ab Euro 3.600,00 sollen die entsprechenden Belege kopiert und gesondert aufbewahrt werden. Weiters müssen zu den einzelnen Belegen die entsprechenden Daten der Kunden (siehe vorhergehende Absätze bzw. Anhang) eingeholt und mit dem Beleg aufbewahrt werden.

▪ Tabelle für Erfassung der Daten

Im Anhang des Rundschreibens senden wir Ihnen zwei Tabellen zu, in welcher die entsprechenden Informationen zu den Kunden und

- Umsätzen aus den Tageseinnahmen, sowie
- Rechnungen gegenüber ausländischen Subjekten welche nicht bereits in andere Meldungen erfasst werden (z.B. Intrastat, Black-List-Meldung),

erfasst werden können. Diese Tabellen werden von uns bei Abfassung der Meldung für die in den Tageseinnahmen relevanten Umsätze, sowie betreffend die oben genannten Rechnungen gegenüber ausländischen Subjekten verwendet werden. Darum bitten wir Sie diese Tabelle gewissenhaft und vollständig zu führen. Die Tabelle sollte dann regelmäßig zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für die MwSt.-Abrechnung bei uns abgegeben werden. Zum Einen sollte man dadurch „gezwungen“ sein die entsprechenden Daten sofort einzuholen (im Nachhinein ist dies oft recht problematisch, da der Kunde nicht mehr erreichbar ist) und weiters können wir bereits unterm Jahr die entsprechenden Daten in der Buchhaltung erfassen.



Falls Sie diese Tabellen im Excel-Datei-Format führen möchten, können Sie sich gerne an Ihren Buchhalter wenden. Dieser wird Ihnen die Tabellen als Excel-Datei zukommen lassen.

Kunden mit eigener Buchhaltung

Für die Kunden mit eigener Buchhaltung können wir auch die telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2012 vornehmen. Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine Datei welche nach den spezifischen technischen Anleitungen der Agentur der Einnahmen erstellt ist.

Wir werden Ihnen noch rechtzeitig mitteilen innerhalb welchen Datums wir die Datei benötigen.

▪ **(Voraussichtliche) Anpassung Software bei eigener Buchhaltung:**

Laut einigen Hinweisen der Agentur der Einnahmen können sich die spezifischen technischen Anleitungen für die Erstellung der Datei betreffend das Jahr 2012 geringfügig ändern. Sollte dies der Fall sein, muss die entsprechende Anpassung der Software für das eigene Buchhaltungsprogramm erfolgen. Sollte diese Anpassung erforderlich sein, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Meldung für private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern

Wie in unserem Kanzleirundschreiben Nr. 12/2011 erwähnt, wurde mit der Augustverordnung (DL 138/2011) eine neue Meldevorschrift für Gesellschaften und Einzelunternehmen eingeführt. Mit dieser Meldung müssen alle betrieblichen Wirtschaftsgüter, die von Gesellschaftern oder den Familienangehörigen verwendet werden bzw. alle Finanzierungen die von und an genannte Personen gewährt werden, jährlich in elektronischer Form an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Betroffen sind davon Gegenstände wie Pkws, andere Fahrzeuge, Flugzeuge, Boote, Wohnungen und andere Gegenstände mit einem Marktwert ab Euro 3.000 (z.B. Handys, Computer). Die Meldung soll der Finanzverwaltung zur Anwendung des Einkommensmaßstabes („*redditometro*“) dienen.

Nachdem die ursprüngliche Frist betreffend die **Meldung für das Jahr 2011** bereits vom 31. März 2012 auf den 15. Oktober 2012 aufgeschoben wurde, erfolgte in dieser Woche ein neuerlicher Aufschub dieser Meldung. Der **neue Abgabetermin** für die Meldung von 2011 ist am **2. April 2013**.

Da die grundsätzliche Fälligkeit für diese Meldung auf den 31. März des jeweiligen Folgejahres festgelegt ist, fallen die **Meldungen für das Jahr 2011 und 2012** auf den gleichen Termin, den **2. April 2013** (erster Werktag nach 31. März 2013).

In welcher Form die Daten in der Meldung anzugeben sind und wie die Meldung effektiv aussieht ist noch unklar, da neben den entsprechenden Klarstellungen von Seiten der Finanzverwaltung auch die technischen Anleitungen zur Meldung ausständig sind. Sobald diese Informationen vorliegen werden wir Sie umgehend informieren und mitteilen welche Informationen und Unterlagen wir für diese Meldung benötigen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Graber Thomas

Arbeit & Soziales

Check up – 5.000 Euro Lehrlingsförderung

Firmen die in der Handelskammer eingetragen sind, also mit Ausnahme von Freiberuflern, können ab sofort um einen Beitrag für die Neuanstellung von Lehrlingen ansuchen.

Der Beitrag variiert je nach Lehrlingsausbildung. Für Lehrlinge, die eine berufliche Qualifizierung anstreben (das typische Lehrverhältnis mit einem qualifizierenden Lehrabschluss als Geselle), im Alter zwischen 15 und 25 Jahren beträgt die Förderung 5.500,00 Euro. Für die höhere Lehre bzw. die berufsspezialisierende Lehre, ein neu eingeführter Lehrstrang im Alter zwischen 17 und 29 Jahren, zur Erreichung einer beruflichen Spezialisierung auch nach der Reifeprüfung, beträgt die Förderung 4.700,00 Euro.

Welches sind nun die genauen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der neuen Förderungen?

- 1) der Lehrling muss im Jahr 2012 eingestellt worden sein
- 2) der Lehrling muss in den letzten 6 Monaten vor der Anstellung arbeitslos bzw. ohne Anstellung gewesen sein
- 3) der Lehrling darf im selben Unternehmen keine vorige Anstellung aufweisen, außer als Praktikant
- 4) Saisonbetriebe haben kein Anrecht
- 5) Unternehmen müssen in der Handelskammer eingetragen sein
- 6) Das Unternehmen muss die Beitragssituation in Ordnung haben und auch im Bereich der Arbeitssicherheit alle Vorschriften einhalten (Die Risikobewertung ist eine Grundvoraussetzung und die Einhaltung der Spezialgesetze zum Schutz von Minderjährigen, falls ein Lehrling darunter fällt)

Für Kunden des **LohnStudio's** wurden die Voraussetzungen bereits überprüft und bei positivem Ergebnis die Prozeduren mit Absprache der Kunden eingeleitet.

Sollten Sie beim Check up dieser Liste feststellen, dass auch bei Ihnen die Voraussetzungen erfüllt sind, so wenden Sie sich an Ihren Arbeitsrechtsberater und stellen in Absprache mit ihm folgende Unterlagen bereit:

Lehrling:

- o Telefonnummer
- o Kopie Personalausweis
- o unterzeichneter Lehrlingsvertrag
- o Ausbildungsplan der Schullaufbahn (stellen die jeweiligen Berufsschulen zur Verfügung)
- o Eigenerklärung über das Bestehen der vorhergehenden Anstellungslosigkeit*

Unternehmen:

- o Kopie Personalausweis gesetzlicher Vertreter/Inhaber
- o Handelskammerauszug (nicht älter als 3 Monate)
- o Bestätigung über die Zuweisung der MWST-Nummer, bei älteren Betrieben letzte Änderungsmeldung)
- o „De Minimis“- Eigenerklärung*

- o Eigenerklärung in Bezug auf Eu-Förderungen (keine illegale Inanspruchnahme u.ä.)*

* entsprechende Vorlagen stellen die Lohnbüros zur Verfügung.

Das Ansuchen um die Förderung erfolgt auf telematischem Wege. Das Unternehmen muss vorerst im System der AMVA eingetragen und angemeldet werden. (unter: <http://amva.italialavoro.it>). In diesem System kann dann das eigentliche Ansuchen eingegeben und versendet werden. Innerhalb von 60 Tagen ab der Genehmigung des Ansuchens, diese erfolgt per E-mail Benachrichtigung, müssen die restlichen Unterlagen im Original an folgende Adresse per Einschreiben mit Rückantwort abgeschickt werden:

Italia Lavoro S.p.A. – Programma AMVA
Via Guidubaldo del Monte 60
00196 Roma

Für weitere Fragen steht das **LohnStudio** gerne zur Verfügung.

(Stand 20/09/2012)

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN



September 2012

Dienstag, 25. September 2012

Intrastat - Monatliche Meldung für August

Montag, 1. Oktober 2012

Black-List – Monatliche Meldung für August

Kunden- und Lieferantenliste
(italienische Kunden)

Ansässige Subjekte ohne MwSt.-Nr. (Privatpersonen, Vereine,...)				
	Vor- und Nachname / Bezeichnung	Steuernummer (Codice Fiscale) (*)	Belegdatum	Betrag (inkl. MwSt.)
1)				
2)				
3)				
4)				
5)				
6)				
7)				
8)				
9)				
10)				
11)				
12)				
13)				
14)				
15)				
16)				
17)				
18)				
19)				
20)				
21)				
22)				
23)				
24)				
25)				
26)				
27)				
28)				
29)				
30)				
31)				
32)				
33)				
34)				
35)				

(*) Steuernummer Privatpersonen = ABC DEF 12G34 H567J (16 Stellen)
 Steuernummer andere Subjekte = 12345678901 (11 Stellen) - bei Vereinen mit "8" oder "9" beginnend

Kunden- und Lieferantenliste (ausländische Kunden)

Nicht-ansässige Subjekte (Privatpersonen)

	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort (falls in Italien)	Geburtsland (falls im Ausland)	Wohnsitzstaat	Belegdatum	Belegnummer	Betrag (ohne MwSt.)	Betrag MwSt.
1)										
2)										
3)										
4)										
5)										

Nicht-ansässige Subjekte (Juristische Personen)

u.a. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften

	Bezeichnung	Sitz			Belegdatum	Belegnummer	Betrag (ohne MwSt.)	Betrag MwSt.
		Staat	Ort	Anschrift				
1)								
2)								
3)								
4)								
5)								

Nicht-ansässige Subjekte (Andere)

u.a. Vereine, andere nicht gewerbliche Körperschaften

	Bezeichnung			Sitz			Belegdatum	Belegnummer	Betrag (ohne MwSt.)	Betrag MwSt.
				Staat	Ort	Anschrift				
	Daten rechtlicher Vertreter			Geburtsort (falls in Italien)	Geburtsland (falls im Ausland)	Wohnsitzstaat				
	Nachname	Vorname	Geburtsdatum							
1)										
2)										
3)										
4)										
5)										